

Allgemeine Geschäftsbedingungen acs Systemhaus GmbH für Lieferungen und Leistungen

acs betreut Unternehmen der Automobilbranche auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Dazu liefert acs an ihre Kunden Maschinen und Datenverarbeitungsprogramme auf Kauf- und Mietbasis, überlässt Datenverarbeitungsprogramme und erbringt Werk- und Dienstleistungen zu den nachfolgenden Bedingungen. Dabei gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Buchstaben

- A – für alle Vertragsarten**
- B – für Kaufverträge**
- C – Mietverträge**
- D – für Softwareüberlassungsverträge**
- E – für Personalleistungsverträge**

Für andere Vertragsarten (z.B. Hotline-Verträge) gelten besondere Bedingungen

A – Vertragsbedingungen für alle Vertragsarten

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 acs führt Lieferungen und Leistungen für ihre Kunden, ausschließlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen aus. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. In diesem Fall gelten die Bedingungen spätestens mit Entgegennahme der Leistung als angenommen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit dieses schriftlich vereinbart ist.

1.2 Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind **geistiges Eigentum** von acs und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

1.3 **Angebote** sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in **Bestellung und Auftragsbestätigungen oder Leistungsscheinen** maßgeblich. Bestellung und Auftragsbestätigung oder Leistungsscheine zusammen mit diesen Bedingungen bilden den Vertrag.

1.4 **Änderungen** des Vertragsinhaltes werden in neuen Auftragsbestätigungen oder Leistungsscheinen aufgenommen, von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und Bestandteile des Vertrages.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Auftragsbestätigungen / Leistungsscheinen haben letztere Vorrang.

1.6 Ein vollständiger oder teilweiser **Rücktritt vom Vertrag** ist ohne Rechtsgrund nur mit Zustimmung von acs möglich. Bei Stornierungen werden wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwands von acs Gebühren in Höhe von 10% des stornierten Vertragswertes maximal aber höchstens € 500,00 erhoben. Ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag ist nach Lieferung und/oder nach Ausführen der Leistung ausgeschlossen.

2. Lieferung

2.1 Über **Lieferzeitpunkt und -Modalitäten** werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. acs ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.2 **Verzögert** ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das acs keinen Einfluss hat, die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Das gleiche gilt, wenn ein Vorlieferant ohne Verschulden von acs nicht rechtzeitig liefert.

3 Gewährleistung

3.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von acs eine **Untersuchungs- und Rügepflicht** entsprechend §§ 377, 378 HGB. Er wird Rügen mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich erklären.

3.2 acs gewährleistet, außer bei Dienstleistungen, dass ihre Leistungen die vereinbarten Funktionen erfüllen. Sie wird **Gewährleistungsmängel** beseitigen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung.

3.3 Die **Gewährleistungsfrist** beginnt grundsätzlich mit der Übergabe, bei Werkleistungen mit der Abnahme, und beträgt bei Lieferungen von Maschinen und Standardlizenzprogrammen zwölf Monate; bei sonstigen Leistungen sechs Monate sofern nicht etwas anderes im Einzelfall vereinbart ist

3.4 Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den **Zeitraum**, während dessen eine Beseitigung erfolgt. Mehrere solche aufeinander folgende Zeiträume gelten als ein Zeitraum.

3.5 Bei nach Übergabe innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln kann der Kunde von acs kostenfreie **Nacherfüllung** wahlweise in Form der Mängelbeseitigung oder der Nachlieferung verlangen. acs ist zur Durchführung von mindestens **zwei Nacherfüllungsversuchen** berechtigt. Der Kunde wird, soweit erforderlich, acs zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zur Durchführung der Nacherfüllung gewähren. acs kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

3.6 Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird acs eine **Ausweidlösung** entwickeln.

3.7 acs gerät nur durch eine schriftliche Mahnung in **Verzug**. Nachfristsetzungen müssen angemessen sein.

3.8 Nur wenn die **Beseitigung scheitert** oder in gesetzter angemessener Nachfrist nicht begonnen wurde oder auch Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder im Verhältnis der Beeinträchtigung Herabsetzung des Kaufpreises verlangen (Minderung). Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3.9 Das Rückgängigmachen des Vertrages durch **Rücktritt** erfasst den gesamten Vertrag, wenn Unmöglichkeit, Verzug, Pflichtverletzungen einschließlich Lieferung einer mangelhaften Sache nur eine Teilleistung von acs betreffen, hierdurch aber die Nutzung der Gesamtleistung insgesamt erheblich eingeschränkt oder aufgehoben wird. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

3.10 Durch den Kunden gezogene **Nutzungen** sind anzurechnen.

3.11 Die Beseitigung von Fehlern, die durch den Kunden oder einen **Dritten** verursacht wurden, fallen nicht unter die Gewährleistungsverpflichtung von acs.

3.12 Hat der Kunde acs wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel acs nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen ihr entstandenen **Aufwand** zu ersetzen.

3.13 Um wirksam zu sein, muss eine **Garantieerklärung** von acs in schriftlicher Form vorliegen.

3.14 acs und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen **keine Zusicherung** bestimmter Eigenschaften darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, **Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen** unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

3.15 Bei **Dienstleistungen** besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

4 Preise, Rechnungen, Aufrechnungen

AGB Teil A – E f4S.doc 14.10.03 2/4

4.1 In den ausgewiesenen Preisen ist die gesetzliche **Mehrwertsteuer** nicht enthalten. Sie wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

4.2 **Rechnungen** sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist acs berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Im Verzugsfall ist acs berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

4.3 acs ist berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sie wird den Kunden über die Art der erfolgten **Verrechnung** informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist acs berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.4 **Aufrechnungen** sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB ist ausgeschlossen. Abtretungen von Forderungen sind nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners

zulässig.

4.5 Eine **Zahlung** gilt erst dann als erfolgt, wenn acs über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben ist. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.

4.6 Die Änderung der ursprünglich vereinbarten **Finanzierungsart** (Kauf, Leasing, Miete) ist nur bis zwei Wochen vor Anlieferung der Produkte mit Zustimmung von acs möglich. Bei späteren Änderungen der Finanzierungsart wird wegen des zusätzlichen Aufwands von acs eine Gebühr von € 250,00 erhoben. Einer Änderung in Leasing kann nur zugestimmt werden, wenn bereits bei der Beantragung der Umstellung Leasingvertrag und Übernahmeerklärung des Leasinggebers vorliegen.

5 Eigentumsvorbehalt

acs behält sich das **Eigentum** an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von acs stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern, im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an acs abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt, er darf sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat acs bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der acs zu unterrichten.

6 Vertraulichkeit, Datenschutz

6.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen **Vertraulichkeit** behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Knowhow und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, frei nutzen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

6.2 acs wird **personenbezogene Daten** des Kunden nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie wird diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergeben.

7 Subunternehmer

acs ist berechtigt, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch **Subunternehmer** zu erfüllen. Die für das Personal von acs geltenden Bedingungen gelten in gleichem Umfang auch für das Personal eines Unterauftragnehmers.

8 Beweisregeln

Daten, die in **elektronischen Registern** oder sonst in elektronischer Form bei acs gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9 Schutzrechte Dritter

acs stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von **Schutzrechten** an der Hardware, der zugehörigen Systemsoftware und Anwendungssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung frei, sofern der Kunde acs die Führung aller Vergleichsverhandlungen und der Prozessführung und überlässt. acs ist berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten notwendige Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptung Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde unterrichtet acs unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter. Der Kunde wird acs hierzu die Rechnernutzung ermöglichen, soweit dies für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

10 Haftung

10.1 **acs haftet** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet acs nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

10.2 Im Falle einer Inanspruchnahme von acs aus Gewährleistung oder Haftung ist ein **Mitverschulden** des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

10.3 Für Ansprüche des Kunden aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine **Verjährungsfrist** von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Anspruch hat.

11 Allgemeines

11.1 Die **Abtretung** von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

11.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in **Schriftform** wirksam.

11.3 Die **Ausfuhr** der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen.

11.4 Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über **Eignung** und Anwendermöglichkeiten des Produkts erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte der acs dar, die regelmäßig nicht als Garantien gelten und daher keine Ansprüche gegen acs begründen. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung des Produkts für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre **Rechtswirksamkeit** durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

11.6 Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind diese Bedingungen und ergänzend das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** ohne die UNCITRAL-Kaufgesetze.

11.7 **Erfüllungsort** ist Glaubitz. **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Riesa. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter, durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.

B – Neben den oben (A) aufgeführten gelten für Kaufverträge folgende besondere Bedingungen:

12 Kaufvertrag

12.1 Der Kunde erwirbt von acs die in Auftragsbestätigung / Leistungsschein bezeichneten Gegenstände zum **Kauf**.

AGB Teil A – E f4S.doc 14.10.03 3/4

12.2 Die vom Kunden herbeizuführenden **Voraussetzungen** für die Installation und die Voraussetzungen der Betriebsbereitschaft sowie der Funktionsfähigkeit der Software werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig abgestimmt. Vor der Einbindung/Installation der Hardware in ein Datennetz muss der Kunde ein Messprotokoll nach mindestens KAT 5 vorlegen.

12.3 Die **Entsorgung** der Hardware erfolgt im Verantwortungsbereich des Kunden.

C – Neben den oben (A) aufgeführten gelten für Mietverträge folgende besondere Bedingungen:

13 Lieferung

acs liefert dem Kunden die im Mietschein aufgeführten Gegenstände in der vertraglich vereinbarten Art und Weise und überlässt ihm den Gebrauch zur **Miete**. Aufstellung der Geräte, Installation und Generierung der Geräte erfolgt wie vertraglich vereinbart.

14 Aufstellungsort, Untervermietung

14.1 Die Gebrauchsüberlassung erfolgt für den **Aufstellungsort**. Will der Kunde die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise an einem anderen Ort einsetzen, so muss er die vorherige schriftliche Zustimmung von acs einholen. acs wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. acs kann verlangen, dass für die mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten Spezialisten der acs oder von ihr bestimmte Dritte eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes unmittelbar verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.

14.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von acs ist der Kunde nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Hardware **Dritten** zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. findet keine Anwendung.

14.3 Der Mieter ist verpflichtet eine **Versicherung** abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die das Verlust- und Schadensrisiko während der Mietzeit abdeckt.

15 Instandhaltung

15.1 acs oder von ihr beauftragte Dritte führen während der Vertragslaufzeit die notwendigen **Instandsetzungsarbeiten** durch, um die im Mietschein spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufrechtzuerhalten. Auftretende technische Störungen wird der Mieter acs unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten melden.

15.2 acs wird ihre Verpflichtungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Maschinen (Hardware) durch Abschluss von **Wartungsverträgen** erfüllen. Die Kosten des Wartungsvertrages sind Bestandteil des vom Mieter zu zahlenden Mietzinses.

15.3 acs erfüllt ihre Verpflichtungen während der üblichen **Arbeitszeit** (Montag bis Freitag 8-17 Uhr); insoweit sind alle anfallenden Sach- und Personalkosten durch den laufenden Mietzins abgegolten.

15.4 Der Mieter läßt die **Instandsetzung**, Änderungen der Geräte oder eine Erweiterung der Hardware oder Software, der Gerätekonfiguration und die Lieferung der hierzu notwendigen Geräte **nur durch acs**, deren Mitarbeiter oder Beauftragten, oder mit deren vorheriger Einwilligung durch Dritte ausführen. Der Mieter wird den Mitarbeitern und Beauftragten der acs zur Erfüllung der Instandsetzungsverpflichtung freien Zugang zur Hard- und Software gewähren.

16 Gewährleistung

Mängel an den Vertragsgegenständen werden von acs nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Beseitigung erfolgt nach Wahl von acs durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit der Mieter einen Mangel zu vertreten hat, ist acs von ihrer Gewährleistungsverpflichtung frei.

17 Vertragsdauer

17.1 Der Vertrag hat die im Mietschein vereinbarte **Mindestvertragsdauer** und läuft darüber hinaus auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals, jedoch frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden, und zwar entweder insgesamt oder jeweils für eine einzelne Vertragsgegenstände.

17.2 Die **Kündigung** muss acs spätestens am 3. Werktag des 1. Monats der Kündigungsfrist zugehen.

17.3 Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer so hat der Mieter die volle Höhe der monatlichen Mieten bis zum Vertragsablauf zu begleichen.

18 Mietzins

18.1 Der monatliche **Mietzins** ergibt sich aus den Mietscheinen. Er ist ab Betriebsbereitschaft der Vertragsgegenstände für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres, dann jeweils kalendervierteljährlich im voraus zu zahlen.

18.2 Der Mietzins ist jeweils am dritten Werktag des ersten Monats im Kalendervierteljahr **fällig**.

18.3 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist acs ist berechtigt den **Mietzins** mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zu **verändern**.

18.4 Übersteigen **Preiserhöhungen** im Laufe von 12 Monaten 10 % der Gebühren oder wiederkehrender Vergütungen am Beginn der 12-Monatsperiode, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Wochen zum Beginn des auf die Ankündigung der Preiserhöhung folgenden Quartals schriftlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

18.5 Bei Miete tritt das Recht zur **fristlosen Kündigung** an die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrages bei Kauf.

18.6 Wenn der Kunde von einem Miet- oder Leasingvertrag **zum Kauf übergeht**, hat er Gewährleistung, als ob er die Hard- oder Software von Anfang an gekauft hätte.

18.7 Gerät der Kunde als Mieter – bei laufenden Zahlungen mit mindestens zwei Zahlungen – in **Rückstand** oder entstehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, etwa wegen Nichteinlösung von Schecks, Anmeldung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis u.ä., so ist acs berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und kann die Erfüllung laufender Verträge verweigern.

19 Obhutspflicht

19.1 Der Mieter ist zur **pfleghchen Behandlung** der Mietgegenstände verpflichtet. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die vom Vermieter mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen einhalten.

19.2 Der Mieter ist verpflichtet, den **unbefugten Zugriff** Dritter auf die Mietsache durch geeignete Vorkehrungen zu sichern, sowie einen solchen acs unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzuzeigen.

19.3 Bei **Zugriffen Dritter** auf die vermieteten Gegenstände wird der Kunde auf das Eigentum von acs hinweisen, und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, um ihr die Möglichkeit zur Interventionsklage zu geben.

20 Rückgabe- und Löschungspflicht

20.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur **Rückgabe** sämtlicher überlassener Geräte, Originaldatenträger, sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet.

20.2 Programme samt Dokumentation sind acs kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern. Den Abbau, die Verpackung und den **Rücktransport** der Hardware übernimmt der Mieter.

20.3 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige **Löschung** sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. acs wird eine entsprechende Löschanleitung dem Kunden auf Anforderung kostenfrei zu Verfügung stellen.

D – Neben den oben (A) aufgeführten gelten für Softwareüberlassungsverträge folgende besondere Bedingungen:

21 Softwareüberlassung

21.1 acs überläßt dem Kunden die in Auftragsbestätigung / Leistungsschein bezeichneten Computerprogramme einschließlich zugehörigem Material **zur Nutzung** gemäß nachfolgenden Bedingungen, entweder auf unbestimmte Zeit, für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer, oder für eine bestimmte Zeit, mit dem beiderseitigen Recht der Beendigung,

AGB Teil A – E f4S.doc 14.10.03 4/4

21.2 acs liefert dem Kunden eine **Kopie der Programme** in je einem Exemplar in maschinenlesbarem Format.

21.3 Werden im Besitz des Kunden befindliche von acs gelieferte Programme ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, ohne dass dies vom Kunden zu vertreten wäre, so liefert acs Ersatz gegen Erstattung des Aufwandes (**Ersatzlieferung**).

21.4 Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfang der **bestimmungsgemäßen Nutzung** des Programms zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren

auf Festplatte, das Laden auf Hauptspeicher/Arbeitsspeicher und auf Zwischenspeicher wie etwa Caches, soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden.

21.5 Der Kunde muss zu Zwecken der **Datensicherung** von der Anwendung mit den benutzerspezifischen Einstellungen Sicherungskopien in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal pro Werktag) herstellen.

21.6 Die **gleichzeitige Nutzung** der Programme an mehreren Arbeitsplätzen wird in Auftragsbestätigung / Leistungsschein vereinbart.

21.7 Der Kunde ist zu **Änderungen am Programmcode** nur auf Anweisung von acs befugt. Andere Änderungen, auch wenn sie zu Zwecken der Fehlerbeseitigung vorgenommen werden, sind nicht zulässig.

21.8 Ein **Dekompilieren** der Programme ist nur zulässig, wenn acs trotz Aufforderung nicht die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen mitgeteilt hat.

21.9 acs bleibt **Inhaber aller Rechte** an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien ist der Kunde verpflichtet, einen entsprechenden **Urhebervermerk** anzubringen.

21.10 Der Kunde darf Kennzeichnungen, **Copyright-Vermerke** und Eigentumsangaben von acs an den Programmen und zugehörigen Dokumentationsunterlagen in keiner Form verändern.

22 Nutzungsvergütung

Im Falle der Nutzung auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Gebühr entsprechend den Regeln über Kauf verpflichtet. Im Falle zeitlich begrenzter Nutzung zur Entrichtung einer zeitabhängigen Nutzungsgebühr entsprechend den Regeln über Miete verpflichtet. Die Festlegung der jeweils gewählten Variante erfolgt in Auftragsbestätigung / Leistungsschein.

E – Neben den oben (A) aufgeführten gelten für Personalleistungsverträge folgende besondere Bedingungen:

23 Gegenstand des Vertrages

23.1 acs erbringt Personalleistungen zu den zu den oben (A) und den nachfolgenden Bedingungen gemäß dem in Auftragsbestätigung / Leistungsschein festgelegten **Leistungsumfang**

23.2 Personalleistungen werden im Bestellschein als **Werkleistungen** oder als **Dienstleistungen** vereinbart.

23.3 Bei **Werkleistungen** ist acs für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich. **Dienstleistungen** dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. acs erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

23.4 Die **Projektbeschreibung** dient als Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, Projektorganisation, Phasen, Termine und Meilensteine, Abnahme der Leistungen, Auftragsänderungen und Obliegenheiten des Auftraggebers.

23.5 Die Vertragspartner können in der Projektbeschreibung einen **Zeitplan** für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

23.6 Bei Werkleistungen wird acs dem Kunden zum Endtermin, soweit vereinbart, die **Erfüllung der Leistungsmerkmale** nach festgelegten Abnahmekriterien nachweisen.

23.7 Der Kunde wird die Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die **Abnahme** zu verweigern. Die Verpflichtung von acs zur Fehlerbeseitigung bleibt unberührt.

23.8 Der Kunde wird acs erforderliche **Arbeitsvoraussetzungen** (wie z. B. Raum, Telefon, Datensichtgeräte, usw.) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten

der Vertragspartner in Auftragsbestätigung / Leistungsschein / Projektbeschreibung aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist acs davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann acs unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

24 Änderungen

24.1 Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die **Änderung** daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller ein Angebot, wenn notwendig mit einer neuen Projektbeschreibung, vorlegen und die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

24.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der **Überprüfungsaufwand** hierfür kann von acs berechnet werden.

24.3 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer zusätzlichen **Projekt- oder Servicebeschreibung** festgelegt und kommen durch beiderseitige Unterschrift zustande.

24.4 Bei Änderung der Leistung behält sich acs eine Anpassung der ursprünglich vereinbarten Termine und **Meilensteine** vor.

25 Preise und Zahlungsbedingungen

25.1 Personalleistungen werden zu den in Auftragsbestätigung / Leistungsschein aufgeführten Festpreisen oder auf Zeit und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht eine andere **Rechnungsstellung** vereinbart ist.

25.2 Bei Personalleistungen auf **Zeit und Materialbasis** werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Preisen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

25.3 Angegebene **Schätzpreise** für Personalleistungen auf Zeit und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls acs im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze unter- oder überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird acs die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

26 Verantwortliche Ansprechpartner

26.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

27 Programme Dritter

27.1 Der Kunde kann, soweit im Leistungsumfang vorgesehen, **Softwareprogramme oder Materialien Dritter** zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an acs oder ihre Unterauftragnehmer übergeben.

27.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass die **Nutzungsbedingungen** für Programme oder Materialien Dritter einer Bearbeitung im Rahmen des Vertrages sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen. Der **Kunde stellt** acs und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter **frei**, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von acs oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.